

Richtlinien für die Bezuschussung der Jugendverbände im Stadtjugendring Weinheim e.V. 2021

§1

Die Stadt Weinheim gewährt jährlich für die Arbeit der Jugendverbände im Stadtjugendring Weinheim e.V., weiter als SJR bezeichnet, eine verwendungsgebundene Förderung.

§1a

Die antragsstellenden Mitglieder des SJR verpflichten sich, die Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe (gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII) mit dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Jugendamt - Kurfürstenanlage 38 – 40 69115 Heidelberg abgeschlossen zu haben.

§2

Die dem SJR von der Stadt Weinheim zur Verfügung gestellte Förderung wird wie folgt verwendet:

Förderbereich I: Grundförderung der Mitgliedsorganisationen

Grundförderung der Mitgliedsorganisationen beträgt 300 € im Förderjahr, bei formlos eingereichtem pädagogischem Jahresbericht über das beantragte Förderjahr, wenn **nicht** auch bei Förderbereich II und III entsprechende Anträge gestellt wurden. Werden dort Anträge gestellt, entfällt die Grundförderung.

Förderbereich II: Anschaffungen für Zwecke der Jugendarbeit

Anschaffungen, die **ausschließlich** für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden, werden in Höhe von 10% der gesamten Anschaffungskosten bezuschusst. Die Zuschusshöhe beläuft sich für jede Mitgliedsorganisation auf maximal 500,- €.

Prinzipiell ausgenommen sind Inventarkosten wie bspw. Büroeinrichtungen.

Förderbereich III: Maßnahmen und Freizeiten

Im Förderbereich III werden die verbleibenden Mittel nach Abzug der bewilligten Zuschüsse der Förderbereiche I und II aufgeteilt. Die Höhe des Zuschusses pro Zuschusskennzahl für Freizeiten, Fahrten etc. errechnet sich durch die Höhe der verbleibenden Mittel geteilt durch die Gesamtsumme der beantragten Zuschusskennzahlen.

- 1) Die Zuschusskennzahl ergibt sich aus dem Produkt aus Verpflegungstagen und dem jeweiligen Zuschussfaktor.
- 2) Verpflegungstage ergeben sich aus dem Produkt der zuschussberechtigten Teilnehmenden und der Anzahl der Tage der Maßnahme
- 3) Zuschussfaktoren
 - a.) Eintägige Maßnahme/Veranstaltung (Präsenz oder Hybrid) /Wanderung
Zuschussfaktor: 1
 - b.) Mehrtägige Jugenderholungsmaßnahme/Freizeit mit Übernachtung
Zuschussfaktor: 2
 - c.) Seminare zur politischen/sozialen/kulturelle Bildung (Präsenz oder Hybrid)

Zuschussfaktor: 3

- d.) Seminare zur Ausbildung von Gruppenleiter*innen (Präsenz oder Hybrid)

Zuschussfaktor 3

- e.) Pädagogische Betreuer*innen auf Freizeiten und Seminaren (Präsenz oder Hybrid)

Zuschussfaktor: 4

Bei ausschließlich online durchgeführten Seminaren, Veranstaltungen o.ä. halbiert sich der Zuschussfaktor.

4) Dauer / Merkmale der Maßnahmen

- a) Eintägige Maßnahme/Veranstaltung/Wanderung

Als eintägige Maßnahmen gelten Veranstaltungen von mindestens 5 Stunden Dauer. Halbe Tage (mind. 2,5 Std.) können abgerechnet werden, wenn mindestens drei halbe Tage innerhalb von sieben Tagen eine zusammenhängende thematische Einheit bilden.

- b) Mehrtägige Jugenderholungsmaßnahmen/Freizeiten

An- und Abreisetage werden jeweils als volle Programmtage gerechnet.

- c) Seminare

Für jedes Seminar ist ein Programm vorzulegen, aus dem das Ziel und der Ablauf der Maßnahme hervorgehen. Für einen Seminartag sind mindestens fünf Programmstunden nachzuweisen. Der halbe Tagessatz wird bei mindestens 2,5-stündigem Programm gewährt. Halbe Tage können nur abgerechnet werden, wenn ein voller Tag vorausgeht oder nachfolgt oder mindestens drei halbe Tage innerhalb von 30 Tagen eine zusammenhängende thematische Einheit bilden.

5) Teilnehmer*innen

Für Maßnahmen des Förderbereich III Ziffer 3

Zuschüsse werden für die Teilnehmenden gewährt, die 6 Jahre bis höchstens 27 Jahre alt sind.

Für Maßnahmen des Förderbereich III Ziffer 3 d

Für die Teilnahme von Gruppenleiter*innen, pädagogischen Betreuer*innen an Ausbildungslehrgängen zur pädagogischen Qualifizierung gibt es keine Altersbegrenzung. Die Bezuschussung gilt sowohl für selbst durchgeführte Ausbildungslehrgänge als auch für die Teilnahme an Schulungen anderer Anbieter.

Für Maßnahmen des Förderbereichs III gilt eine Mindestanzahl von 5 Teilnehmenden.

Ausnahmen hierzu müssen durch einen Sachbericht begründet werden.

Für die Maßnahmen des Förderbereichs III werden nur Weinheimer Teilnehmende bezuschusst. Sollten bei der Maßnahme auch nicht in Weinheim Wohnhafte dabei sein, werden diese bis zu einer Höhe von 25% der Teilnehmendenzahl aus Weinheim bezuschusst.

Pädagogische Betreuer*innen

Bei Freizeitmaßnahmen des Förderbereichs III Ziffer 3 a-c können auch Zuschüsse für die eingesetzten ehrenamtlichen pädagogischen Betreuer*innen, Gruppenleiter*innen, oder

Seminarleiter*innen gewährt werden. Die Leiter*innen der Maßnahme müssen volljährig sein, andere Betreuungspersonen mindestens 16 Jahre.

Pädagogische Betreuer*innen, die jünger als 27 Jahre sind, können für eine Maßnahme nicht sowohl als Teilnehmende als auch als pädagogische Betreuende gefördert werden.

Die Teilnehmenden – Betreuenden - Relation:

bei Erholungsaufenthalten in Heimen und Zeltlagern 11:1 (TN: Betreuer*in)

bei Jugendgruppenfahrten (Maßnahmen, bei denen die Gruppe zu Fuß, mit dem Boot oder mit dem Fahrrad ohne zentralen Aufenthaltsort unterwegs ist), Inklusions- und Skifreizeiten 6:1.

Um eine gute auch die verschiedenen Geschlechter berücksichtigende Betreuung zu unterstützen, werden bei allen Maßnahmen mindestens zwei Betreuer*innen gefördert.

§3

Zuschussberechtigte Organisationen.

Zuschussberechtigt sind Jugendorganisationen, die Mitglied des SJR sind. Untergruppierungen der Organisationen sind nur über die übergeordnete Stelle abrechnungsberechtigt. Eine Doppelbezuschussung von den Ortsteilen und dem SJR ist nicht möglich

§4

Abrechnungszeitraum

Der Abrechnungszeitraum gilt ab 1. Oktober bis zum 30. September des darauffolgenden Jahres. Anträge sind bis zum 30. September bei der Geschäftsstelle des Stadtjugendringes zu Händen des Vorstands einzureichen.

§5

Erforderliche Unterlagen

Der SJR wacht über die Verwendung der Zuschüsse. Dazu benötigt der SJR für die einzelnen geförderten Veranstaltungen oder Anschaffungen einen Verwendungsnachweis mit folgenden Anlagen:

Zu Förderbereich I

Ein formloser pädagogischer Jahresbericht über das Förderjahr bis spätestens 30. September eines Jahres reicht als Nachweis.

Zu Förderbereich II

Den von dem/der verantwortlichen Gruppenleiter*in unterschriebenen Verwendungsnachweis SJR II sowie die Rechnung der Anschaffung in Kopie.

Zu Förderbereich III

Bei Freizeitmaßnahmen nach Förderbereich III Ziffer 3:
Den von dem/der verantwortlichen Gruppenleiter*in unterschriebenen
Verwendungsnachweis SJR III, eine von den Teilnehmenden unterschriebene TN-liste (Name;
Alter; PLZ; Unterschrift oder als Alternative Anmeldung von den Erziehungsberechtigten) sowie
Rechnungen von Freizeithäusern / Zeltplätzen oder Reiseunternehmen in Kopie als Nachweis
der entstandenen Kosten und das Programm bei Seminaren.

§6

Unberechtigterweise in Anspruch genommene Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

Die Rechnungsbelege sind beim Zuwendungsempfängenden für die Dauer von 3 Jahren
aufzubewahren und auf Verlangen dem SJR vorzulegen.

§7

Eine Änderung dieser Richtlinien bedarf der Stimmen von mindestens der Hälfte der anwesenden und
stimmberechtigten Delegierten der Mitgliederversammlung des SJR.

§8

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.10.2021 in Kraft und wurden von der
Mitgliederversammlung des Stadtjugendring Weinheim e.V. am 16.11.2021 beschlossen.